



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 08 / 2020

Seite 289 – Seite 316

Ausgabedatum: 26.06.2020

INHALT

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Heidelberg	S. 291
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien	S. 301
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Soziologie	S. 307
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-universität Heidelberg zur Festlegung des Personenkreises im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender Studienbewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen	S. 313

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Heidelberg

Der Hochschulrat der Universität Heidelberg hat am 15.06.2020 im Umlaufverfahren gemäß § 20 Abs. 11 Landeshochschulgesetz (LHG) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Geschäftsstelle

- (1) Der Hochschulrat der Universität Heidelberg trägt die Bezeichnung "Universitätsrat". Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren im Universitätsrat, die Verfahrensordnung der Universität findet keine Anwendung.

- (2) Der Universitätsrat wird durch eine Geschäftsstelle, die als Stabsstelle beim Rektorat eingerichtet ist, betreut.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Stellvertretung

(1) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats sind im LHG und in der Grundordnung der Universität geregelt. Über die Benennung des beratend an den Sitzungen der Findungskommission teilnehmenden Vertreters¹ des Universitätsrats beschließt dieser mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus den externen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie aus den internen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet die Wahl.

§ 3 Einladungen zu den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich, auch in elektronischer Form, ein. Die Einladungen, die Tagesordnungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Mitglieder, die verhindert sind, teilen dies der Geschäftsstelle des Universitätsrats unverzüglich mit. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Der Universitätsrat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(2) Der Universitätsrat muss mindestens viermal im Jahr einberufen werden. Das Rektorat berichtet dem Universitätsrat gem. § 20 Abs. 2 LHG. Es hält die Mitglieder des Universitätsrats über dessen Vorsitzenden auch außerhalb seiner Sitzungen über wichtige Angelegenheiten der Universität auf dem Laufenden.

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Sitzung auch ohne Einhaltung einer Form oder Frist einberufen. Der Universitätsrat wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens drei der Mitglieder oder das Rektorat dies verlangen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Dabei prüft er, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrats und das Rektorat können verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Die Anmeldung der Tagesordnungspunkte erfolgt in der Regel sechs Wochen vor der Sitzung. Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen rechtzeitig zum vorgegebenen Versandtermin bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(4) Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung als erster Punkt festgestellt. Die Absetzung, Umstellung oder Ergänzung einzelner Punkte bedarf einer Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach Feststellung der Tagesordnung ist eine Aufnahme weiterer Punkte nicht mehr möglich.

§ 5 Sitzungsleitung, Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Universitätsrat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten. Mit Funktionsbeschreibungen von Professuren befasst sich der Universitätsrat, wenn der Vorsitzende dies im Sinne von § 46 Abs. 3 LHG für geboten hält.
- (3) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 10 Abs. 4 LHG). Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (4) Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder hat. Wird diese Mehrheit nicht erzielt, entscheidet in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Für die Wahl des Rektors und der anderen hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gelten die Regelungen des § 18 LHG in Verbindung mit der Grundordnung der Universität, die die konkrete Zusammensetzung der Findungskommission im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 LHG festlegt.

§ 6 Umlaufverfahren und Sitzungen in außergewöhnlichen Situationen

(1) Der Universitätsrat kann auch im Umlaufverfahren entscheiden, es sei denn, ein Mitglied widerspricht dem innerhalb von drei Arbeitstagen. Der Universitätsrat kann durch Beschluss festlegen, dass bestimmte Angelegenheiten generell oder nie im Umlaufverfahren behandelt werden. Entscheidungen im Umlaufverfahren werden mit einer Frist von einer Woche getroffen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Über das Ergebnis informiert der Vorsitzende unverzüglich die Mitglieder des Universitätsrats.

(2) In außergewöhnlichen Situationen können Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Als außergewöhnliche Situation gilt eine Lage, in der eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz trifft der Vorsitzende. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen. Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Teilnehmer und Zuschaltung einzelner Mitglieder des Universitätsrats bzw. des Rektorats über Telefon und/oder Video durchgeführt werden. Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die übrigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung, insbesondere die Regelungen zur Beschlussfähigkeit (§ 5, Ziff. 3), zum Antragsrecht (§ 8) und zur Verschwiegenheitspflicht (§ 11, Ziff. 3) entsprechend. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Einwahldaten und Systemvoraussetzungen und Übermittlung der Einladung und weiterer Sitzungsdokumente in elektronischer Form. Nach der Konferenz bestätigen die Teilnehmenden gegenüber dem Vorsitzenden per E-Mail, dass sie an der Telefon- oder Videokonferenz teilgenommen haben. Die E-Mails sind zur Niederschrift zu nehmen.

(3) Bei geheimen Abstimmungen ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet ist.

§ 7 Gemeinsame Sitzungen von Universitätsrat und Senat

Zu den gemeinsamen Sitzungen von Universitätsrat und Senat laden die Vorsitzenden beider Gremien ein und verständigen sich im Vorfeld über die Terminierung, den Ablauf und die Sitzungsleitung. § 18 Abs. 2 LHG bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Antragsrecht

(1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und das Rektorat.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

§ 9 Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Gremiums zulässt, entscheidet der Vorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Universitätsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben Ausschüsse bilden. Über die Einsetzung, Zusammensetzung und Besetzung eines Ausschusses beschließt der Universitätsrat mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für die Einsetzung eines Personalausschusses, welche in § 20 Abs. 9 LHG geregelt ist.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Universitätsrats sein.

(3) Der Universitätsrat kann bei der Einsetzung von Ausschüssen zugleich beschließen, welches Mitglied des Ausschusses dessen Vorsitz übernimmt. Wird ein Vorsitz nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder des Ausschusses einen Vorsitzenden aus ihrer Reihe.

(4) Ein Ausschuss kann durch den Universitätsrat durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder jederzeit aufgelöst werden.

§ 11 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Sitzungen des Universitätsrates sind nicht öffentlich mit Ausnahme der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 4 LHG und der Erörterung des Jahresberichts des Rektors gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 11 LHG. Die in § 20 Abs. 6 LHG genannten Punkte (Sitzungstermine, Tagesordnungen, wesentliche Beschlüsse, Zusammensetzung des Universitätsrats und Rechenschaftsberichte) werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. In besonderen Angelegenheiten kann der Universitätsrat eine Entscheidung über die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit treffen.

(2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet, es sei denn, der Universitätsrat beschließt, dass bestimmte Punkte der Sitzung öffentlichkeitsrelevant sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Auskünfte über den Inhalt der Beschlüsse und Beratungen des Universitätsrats erteilt der Vorsitzende unbeschadet der Unterrichtung des Senats durch den Rektor. Die Rektoratsmitglieder, der Vertreter des MWK und die Gleichstellungsbeauftragte unterliegen gem. § 20 Abs. 6 LHG im Rahmen einer angemessenen Berichtserstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

§ 12 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift wird am Beginn der darauffolgenden Sitzung des Universitätsrats durch Beschluss genehmigt. Die in der Niederschrift enthaltenen wesentlichen Beschlüsse werden im Anschluss gem. § 20 Abs. 6 LHG hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Rechenschaftsbericht

Der dem MWK gem. § 20 Abs. 6 Satz 4 LHG vorzulegende Rechenschaftsbericht des Universitätsrats umfasst eine kurze Darstellung der Arbeitsweise des Universitätsrats sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Beschlüsse, Aktivitäten und Maßnahmen im Berichtszeitraum. In Betracht kommende Berichtspunkte werden fortlaufend von der Geschäftsstelle des Universitätsrats gesammelt. Der Entwurf des Rechenschaftsberichts wird dem Universitätsrat rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Senat wird durch dortige Vorlage des Berichts unterrichtet.

§ 14 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

Der Einwand, Beschlüsse oder Wahlen seien nicht entsprechend dieser Geschäftsordnung zustande gekommen, muss spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Wird der Einwand vom Universitätsrat als begründet anerkannt, so ist über die Angelegenheit erneut zu beraten und zu beschließen bzw. neu zu wählen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 30.03.2015 tritt zugleich außer Kraft.

Heidelberg, den 16.06.2020

gez. Prof. Dr. Hanns-Peter Knaebel
Vorsitzender des Universitätsrats der Universität Heidelberg

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 18. Juni 2020

Zur Regelung der Auswahl und Stipendienvergabe nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz) vom 21. Juli 2010 (BGBl I 2010, S. 957), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl S. 626) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung-StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 aufgrund von § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) die fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 20. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 8/2011, S. 426), zuletzt geändert am 30. Juni 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 10/2016, S. 837) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juni 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Unter die Überschrift Präambel wird folgender Abschnitt eingefügt: „Die Universität Heidelberg ist gem. § 2 Absatz 4 S.1 StipG mit den Aufgaben der Auswahl und Stipendienvergabe nach dem StipG beliehen. Sie führt das Auswahlverfahren in eigener Verantwortung durch und vergibt die Stipendien nach Maßgabe des StipG.“

2. Über den Satz „Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.“ wird die Überschrift „Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
3. § 4 Absatz 1 wird neu gefasst: „Die Universität schreibt die Stipendien in der Regel jeweils zum Wintersemester auf ihren Internetseiten aus. Die jährliche Ausschreibung kann aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn keine oder nicht genügende Stipendienmittel zur Verfügung stehen, ausgesetzt werden.“
4. In § 4 Absatz 3 Nummer 4 wird Satz 1 Halbsatz 1 neu gefasst: „von Studierenden ab dem dritten Fachsemester einen Nachweis über ihren derzeitigen Leistungsstand,“.
5. In § 4 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe a wird nach dem ersten Spiegelpunkt folgender Spiegelpunkt ergänzt: „im Übergang vom vorklinischen in den klinischen Studienabschnitt in Form einer qualifizierten Gesamtbescheinigung einschließlich der Angaben zu den erreichten Prozenträngen (Fakultät Heidelberg) bzw. des Semesterrankings (Fakultät Mannheim) und einer Kopie des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (einschl. Ergebnismitteilung) oder“
6. In § 4 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b wird
 - a. im ersten Spiegelpunkt hinter dem Wort „sowie“ der Zusatz „von Studierenden ab dem 3. Fachsemester einer Kopie des Zeugnisses über die Naturwissenschaftliche Vorprüfung und zusätzlich“ ergänzt,

- b. nach dem ersten Spiegelpunkt folgender Spiegelpunkt ergänzt: „im Übergang vom vorklinischen in den klinischen Studienabschnitt in Form einer qualifizierten Gesamtbescheinigung einschließlich der Angaben zu den erreichten Prozenträngen, einer Kopie des Zeugnisses über die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Leistungsnachweise über den Kursus der Technischen Propädeutik und den Phantomkurs I der Zahnersatzkunde sowie einer Kopie des Zeugnisses über die Zahnärztliche Vorprüfung oder“
- c. der letzte Spiegelpunkt neu gefasst: „im klinischen Studienabschnitt in Form von Kopien der Zeugnisse der Zahnärztlichen Vorprüfung und der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung und Bescheinigungen der klinischen Leistungen“.

7. § 4 Absatz 3 Nummer 6 wird neu gefasst: „eine aktuelle Immatrikulations- bzw. Studienbescheinigung des kommenden Wintersemesters oder eine Kopie des Zulassungsbescheides für das kommende Wintersemester.“

8. § 4 Abs. 5 wird neu gefasst: „Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen müssen, soweit die Stipendien zum jeweiligen Wintersemester ausgeschrieben worden sind, in der Zeit vom 15.07. bis 31.08. bei der Universität Heidelberg eingehen. Aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn keine oder nicht genügend Stipendienmittel zur Verfügung stehen oder bei Verzögerungen des Studienbetriebs, kann der Bewerbungszeitraum verschoben werden.“

9. In § 4 wird folgender Absatz 6 ergänzt: „Liegen die Immatrikulations- bzw. Studienbescheinigung, der Zulassungsbescheid, das Zeugnis über den ersten Hochschulabschluss, das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, das Zeugnis über die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, das Zeugnis der Zahnärztlichen Vorprüfung oder die Leistungsnachweise über den Kursus der Technischen Propädeutik oder den Phantomkurs I der Zahnersatzkunde am Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, so sind diese unverzüglich, spätestens

jedoch bis zum 15.10. in Kopie nachzureichen. Liegen Nachweise über andere gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 berücksichtigungsfähige Leistungen aus dem vorangegangenen Sommersemester am Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, so können diese bis zum 15.10. nachgereicht werden. Bei aus wichtigem Grund verschobenem Bewerbungszeitraum verlängert sich die Nachreichpflicht aus Satz 1 und Satz 2 entsprechend.”

10. In § 4 wird folgender Absatz 7 ergänzt: „Unvollständige Bewerbungen in Form fehlender Unterlagen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2- 4, 6 führen zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.“

11. § 6 wird neu gefasst:

„(1) Auswahlkriterien sind:

1. für Studienanfänger und Studierende des zweiten Fachsemesters eines grundständigen Studiengangs die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
2. für Studierende des ersten und zweiten Fachsemesters eines Masterstudiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums oder
3. für Studierende ab dem dritten Fachsemester die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

- (2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers werden außerdem berücksichtigt:
1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine abgeschlossene Berufsausbildung und freiwillige Praktika,
 2. eine ehrenamtliche Tätigkeit über einen längeren Zeitraum, wie ein besonderes gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement,
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände, insbesondere eigene chronische Krankheiten oder Behinderungen, die Erziehung eigener Kinder, vor allem als alleinerziehender Elternteil, die Pflege naher Angehöriger, der Verlust eines oder beider Elternteile, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, die Mitarbeit im familiären Betrieb, ein nicht akademischer- oder Migrationshintergrund."

12. In § 8 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: „Die Antragstellung muss schriftlich auf dem von der Universität Heidelberg vorgesehenen Formular erfolgen. Darin sind die Gründe zur Verzögerung im Studienverlauf darzulegen und nachzuweisen. Der unterschriebene Antrag und die Nachweise müssen im Fall einer Bewerbung innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Über den Antrag wird in diesem Fall nur entschieden, wenn das Stipendium bewilligt wurde. Im Fall einer Verlängerung der Förderung muss der Antrag bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin gestellt werden.“

13. In § 8 Absatz 2

- a. wird in Satz 1 das Wort „gegebenenfalls“ ersatzlos gestrichen
- b. folgender Satz 3 eingefügt: „Wird die Zahlung des Stipendiums während der Zeit der Beurlaubung ausgesetzt, sind während des Beurlaubungszeitraumes bereits ausgezahlte Stipendienmittel zurückzuzahlen.“

14. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird „oder der Stipendiatin“ ersatzlos gestrichen.

15. In § 10 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Im Fall des rückwirkenden Widerrufs sind bereits ausgezahlte Stipendienmittel zurückzuzahlen.“

16. In § 11 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Auswahlverfahren“ der Zusatz „und die Stipendiaten haben die für das Verlängerungsverfahren“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Soziologie

vom 18. Juni 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Soziologie (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. März 2016, S. 141 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juni 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Die Universität Heidelberg trägt in der Prüfungsordnung den Namen Ruprecht-Karls-Universität.
2. Die Schreibweise von Worten „Masterstudiengang“, „Masterprüfung“, „Masterarbeit“, „Masterzeugnis“, „Masterstudierende“, „Masterstudium“, „Masterurkunde“ und „Masterhauptfach“ in der Prüfungsordnung wird zugunsten einer Zusammenschreibung geändert.

3. Die Abkürzungen „Abs.“, „Nr.“ und „gem.“ werden ausgeschrieben.
4. Vor Abschnitt I: Allgemeines (Inhaltsübersicht) wird eine sprachliche Gleichstellungsklausel eingefügt. Dieser Änderung entsprechend entfällt die Verwendung der weiblichen Form mit den Konjunktionen, den entsprechenden Relativpronomen und auf das weibliche Geschlecht bezogenen Adjektiven in der Prüfungsordnung. Die Deklination bei der Verwendung der männlichen Form wird angepasst.
5. In der Inhaltsübersicht „Abschnitt I: Allgemeines“ wird § 7 in „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ umbenannt.
6. In der Inhaltsübersicht „Abschnitt II: Masterprüfung“ wird „§ 15 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote“ in „§ 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote“ umnummeriert.
7. In § 1 wird in Absatz 2 Nummer 1 nach dem Wort „Bereichen“ die Präposition „im“ gestrichen.
8. In § 1 wird in Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 das Wort „Soziologische“ durch das Wort „Soziologischen“ ersetzt.
9. In § 1 Nummer 4 wird nach den Worten „die in Anwendungsfeldern des“ statt des Wortes „For-Profit-“ nur das Wort „Profit-“ verwendet.
10. In § 6 Absatz 1 in den Sätzen 1 und 2 das in Bezug auf die Mitarbeiter verwendete Wort „wissenschaftliche“ wird durch das Wort „akademische“ ersetzt.

11. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen“ gestrichen. Nach dem Wort „Mitarbeiter“ wird ein Komma gesetzt.
12. § 7 trägt die Überschrift „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ und wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Eine Anerkennung von Teilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls ist zulässig, wenn die zum Modulabschluss führende Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
 - (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach Maßgabe des § 35 LHG angerechnet, sofern sie Kompetenzen ersetzen, die im Modulhandbuch definiert sind. Bei der Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ist das Anrechnungsvolumen auf bis zu 50 Prozent der Leistungspunkte des Studienganges begrenzt. Eine Anrechnung von Teilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls ist zulässig, wenn die zum Modulabschluss führende Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht. Bei der Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung, insbesondere über Erfolg, ggf. Bewertung und konkrete Details der anzuerkennenden Leistungen und Unterlagen für die Prüfung der Anerkennung bzw. Anrechnung wie Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, Modulhandbücher, Modulbeschreibungen, ggf. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und weitere Beschreibungen bereitzustellen. Dem schriftlichen Antrag beizufügende Dokumente wie Zeugnisse und/oder Urkunden sind in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die für die Anerkennung bzw. Anrechnung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen sind. Soweit Unterlagen, die für die Prüfung der Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlich sind, nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss von dem Antragsteller die Vorlage einer deutschsprachigen Übersetzung der Unterlagen verlangen. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds liegen bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegen bei dem Antragsteller.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems zu bewerten. Die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung im Zeugnis ist unter Nennung der ausstellenden Einrichtung zulässig.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Absatz 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

13. In § 8 Absatz 3 Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben. Das Wort „Pflegerzeitgesetzes“ wird durch die Worte „Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)“ ersetzt.
14. In § 10 wird nach den Zahlen 1,5; 2,5; 3,5; 4,0 ein Gleichheitszeichen gesetzt. Nach den Worten „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ wird jeweils ein Semikolon gesetzt. Nach dem Wort „ausreichend“ wird ein Punkt gesetzt.
15. In § 10 Absatz 5 wird nach dem Wort „Note“ die in Klammern gesetzte Worte „(ECTS-Note)“ eingefügt. Nach den Buchstaben A, B, C, D und E wird jeweils ein Gleichheitszeichen eingefügt. Nach dem auf die Zahlen 10 (Buchstabe A), 25, 30 und 25 folgenden Prozentzeichen wird ein Semikolon gesetzt. Nach dem auf die Zahl 10 (Buchstabe E) folgendem Prozentzeichen wird ein Punkt gesetzt.
16. In § 15 werden die Worte „auf einem Datenträger“ gestrichen.
17. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird § 12 in § 10 berichtigt.
18. In § 21 wird die Abkürzung „u.g.“ durch die Worte „nachfolgend aufgeführten“ ersetzt. Nach dem Wort „nachzuweisen“ wird ein Doppelpunkt gesetzt. Das in Nummer 1 verwendete Wort „erfolgreicher“ wird kleingeschrieben.
19. In § 22 wird der Absatz 2 gestrichen. Auf die Durchnummerierung in § 22 wird verzichtet.
20. In der Anlage 1 wird die Schreibweise der Abkürzung „incl.“ zugunsten einer „inkl.“ geändert.

21. In der Anlage 2 wird die Schreibweise der Abkürzung „incl.“ Zugunsten einer „inkl.“ geändert. In der Fußnote mit Stern wird § 13 in § 11 berichtigt und das Komma vor dem Wort „Absatz“ gestrichen. Der nach der Zahl 2 folgenden Punkt einschließlich der Zahl 2 wird rausgenommen. In der Fußnote mit einer Raute wird § 15 in § 13 berichtigt und das Komma vor dem Wort „Absatz“ gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Festlegung des Personenkreises im öffent- lichen Interesse zu berücksichtigender Studienbewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

vom 18. Juni 2020

Auf Grund von § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Festlegung des Personenkreises im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender Studienbewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 27. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9 vom 10. Juni 2011, S. 517) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juni 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Die „Präambel“ wird in die „Gleichstellungsklausel“ umbenannt.
2. In § 1 wird die „Universität Heidelberg“ bzw. „Universität“ durchgängig durch die „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ ergänzt, das Wort „Hochschulzulassungsgesetz“ durch die Abkürzung „HZG“ ersetzt und die Abkürzung „1. FS“ ausgeschrieben.
3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Ein im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender oder fördernder Personenkreis im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG besteht aus Bewerbern, die
 - einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.“
4. In § 3 Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „wegen öffentlichem Interesse“ durch die Worte „im öffentlichen Interesse“ ersetzt.
5. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium in der Vorabquote „Ortsbindung im öffentlichen Interesse“ muss mit sämtlichen Nachweisen innerhalb der in den jeweiligen Auswahlbedingungen der betreffenden Studiengänge festgelegten Bewerbungsfrist bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Studierendenadministration, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg eingegangen sein.“
6. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „wegen öffentlichem Interesse“ durch die Worte „im öffentlichen Interesse“ ersetzt.

315

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 08 / 2020
26.06.2020

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

316

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 08 / 2020
26.06.2020

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de